

## Veränderungen der Menschenrechtsidee in unseren Zeiten

*Csilla Dömök*<sup>1</sup>

---

---

The idea of human rights is one of the great issues of our time. It is both an expression of a spiritually, moralistic argument and a coping with a concrete contemporary historical concern. Human rights become an issue where they are violated, where the freedom of the individuals in his or her state is threatened. The struggle for the recognition of human and fundamental rights, the effort to permanently protect elementary human rights are in permanent confrontation with political and intellectual forces that do not shy away from violating human rights in the implementation of their political ideological goals or in the maintenance of existing power structures. This serious question addressed the relationship between the state and the individual by determining the innate, inalienable and pre-state rights of the human being and leading them to realisation.

[Human Rights; Freedom; Fundamental Rights; Law of Nations; Constitutional Law; Democracy]

---

---

Die Idee der Menschenrechte gehört zu den großen Themen unserer Zeit. Sowohl handelt es sich um den Ausdruck einer geistig-moralischen Auseinandersetzung, als auch um die Bewältigung einem konkreter zeitgeschichtlichen Anliegen. Menschenrechte werden zum Thema dort, wo sie verletzt werden, wo die Freiheitsphäre des Einzelnen in seinem Staat bedroht ist. Das Ringen um die Anerkennung von Menschen- und Grundrechten, das Bemühen um den dauerhaften Schutz elementarer Menschenrechte stehen in permanenter Auseinandersetzung mit politischen und geistigen Kräften, die bei der Durchsetzung ihrer politisch-ideologischen Ziele oder bei der Aufrechterhaltung bestehender Machtstrukturen nicht vor einer Verletzung von Menschenrechten zurückschrecken.<sup>2</sup> Diese

---

<sup>1</sup> Institute of German Studies, Faculty of Humanities, University of Pécs, Hungary; email: csilladomok@yahoo.de.

<sup>2</sup> L. HENKIN, *The rights of man today*, Boulder, New York 1978.

schwerwiegende Frage thematisiert das Verhältnis von Staat und Individuum, indem sie die dem Menschen angeborenen, unveräußerlichen und vorstaatlichen Rechte bestimmen und zur Realisierung führen will. Über den Inhalt des Konzeptes der Menschenrechte herrscht kein tatsächlich universeller Konsens. Die Bestandsaufnahme der Ergebnisse jenes Prozesses, seit 1948 im Rahmen der Vereinten Nationen zu einer universellen Festschreibung völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtsnormen zu gelangen, lässt keine optimistische Schlussfolgerung zu. Das verbale Bekenntnis vieler Staaten dieser Welt zu den Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen vermag über zum Teil fundamentale geistig-philosophische Differenzen in der Interpretation der Menschenrechte nicht hinwegzutäuschen.<sup>3</sup> Die vielfältigen Deutungen der Menschenrechtsidee reflektieren Unterschiede des geistig-philosophischen Zugangs zur Idee unveräußerlicher, vorstaatlicher und angeborener Rechte aufgrund divergierender kultureller und ideengeschichtlicher Vorverständnisse; vor allem aber äußern sich in ihnen die voneinander abweichenden politischen Zielvorstellungen, denen das Menschenrechtskonzept dienstbar gemacht werden soll. Der ideelle und moralische Ansatz versteht Menschenrechte als einen Maßstab zur Beurteilung und Legitimierung politischen Handelns. Die „Verpolitisierung“<sup>4</sup> der Menschenrechte aber hat die Menschenrechtsidee weithin zu einer Funktion oder zu einem Instrument der politischen Auseinandersetzung und des weltweiten ideologischen Streits werden lassen.<sup>5</sup> Eine politische Verbindlichkeit der Menschenrechtsidee ist dann nicht mehr möglich, wenn über ihren Ursprung, ihren Inhalt und ihre Zielsetzung kein Konsens zwischen politischen Anschauungen mehr gewahrt ist. Ein zweiter und ebenso folgenschwerer Angriff auf die Verbindlichkeit der Menschenrechtsidee ergibt sich aus einer Ideologisierung der Menschenrechte, die nicht allein und in erster Linie Ausfluss kultureller divergierender Vorverständnisse des Menschenrechtsbegriffs sein muss, sondern ebenso auf das Menschenrechtsverständnis der westlichen Welt übergreifen kann. Die Gefahr

<sup>3</sup> L. KÜHNHARDT, Menschenrechte, politisches Denken und politische Systeme, in: *Europäische Grundrechtszeitschrift*, 13, 23, 1986, S. 665 ff.; L. KÜHNHARDT, *Die Universalität der Menschenrechte*, München 1987, S. 245–299.

<sup>4</sup> F. ERMACORA, Die Menschenrechte. Entwicklung – Stand – Zukunft, in: T. VEITER – F. KLEIN (Hrsg.), *Die Menschenrechte. Entwicklung – Stand – Zukunft*, Wien 1966, S. 1.

<sup>5</sup> Vgl. U. SCHEUNER, Menschenrechte in übernationaler Verantwortung, in: *Die politische Meinung*, 22, 174, 1977, S. 87 ff.; K. DICKE, Menschenrechte – ideologischer Zankapfel oder universaler Normenkonsens?, in: *Politische Studien*, 245, 1979, S. 229 ff.

von Umdeutungen und Verdrehungen des Menschenrechtsbegriffs kann aus der ideologischen Identifizierung des Menschenrechtsideals mit einem bestimmten gesellschaftspolitischen System folgen, oder aber sich aus den Antagonismen einer pluralistischen Ordnung mit abweichenden Norm- und Zielvorstellungen innerhalb einer Gesellschaft ergeben.<sup>6</sup>

### Historische Veränderungen der Menschenrechtsidee

Kein historischer Vorgang und kein ideengeschichtlicher Denkansatz können die Entstehung und den Durchbruch der Menschenrechtsidee ausschließlich für sich okkupieren und die alleinige Urheberschaft beanspruchen. Die Menschenrechte sind aus dem Zusammenfluss verschiedener Denkströme und Geschichtserfahrungen heraus erwachsen.<sup>7</sup> Der erste große Wandlungsprozess, aus dem heraus sich die Menschenrechtsidee überhaupt entfalten konnte, war die Fundierung von Pflichten des Königs, die Bindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz. Der absoluten Herrschaftsform der antiken und Mittelalterlichen Ordnung waren weder Rechte der Individuen noch Bindungen des Herrschers an Recht und Gesetz in tatsächlichem Sinne bekannt. In den Herrschaftsverträgen ab dem späten 11. Jahrhundert wurden objektive Grenzen der Staatsgewalt gezogen, noch keineswegs aber subjektive Berechtigungen des einzelnen gegenüber dem Staat verkündet. Erst „unter dem doppelten Einfluss des rationalistischen Naturrechts und der religiösen Emanzipation“<sup>8</sup> setzte sich der Gedanke subjektiver Rechte des Individuums durch. Besonders signifikant wurde die Umdeutung der Privilegienrechte zu individuellen Ansprüchen in der „Bill of Rights“ 1688 und den in der Lockeschen Aufklärungsphilosophie wurzelnden amerikanischen und französischen Menschenrechtsbekundungen des 18. Jahrhunderts. Zugleich vollzog sich in dieser Epoche ein doppelter Bedeutungswandel der Menschenrechtsidee. Zum einen erfolgte der weitgehende Übergang von der Subjektstellung zum Bürger, vom Untertan zum citoyen;<sup>9</sup> hierin spiegelte sich die allgemeine Transformation der Gesellschaft vom Absolutismus zum Bürgertum wider. Zum anderen wandelte sich der statische Gedanke

<sup>6</sup> Vgl. J. SCHWARTLÄNDER, Freiheit im weltanschaulichen Pluralismus. Zum Problem der Menschenrechte, in: J. SIMON (Hrsg.), *Freiheit. Theoretische und praktische Aspekte des Problems*, Freiburg 1977, S. 205 ff.

<sup>7</sup> G. DIETZE, *Bedeutungswandel der Menschenrechte*, Karlsruhe 1972, S. 10.

<sup>8</sup> E.-R. HUBER, Bedeutungswandel der Grundrechte, in: *Archiv des öffentlichen Rechts*, 23 (NF), 1933, S. 4.

<sup>9</sup> DIETZE, S. 16 ff.

der Staatsbürgerrechte (rights of Englishmen) zum dynamischen Prinzip der naturrechtlich allen Menschen zustehenden Menschenrechte (rights of man). Diese wurden als „konsequent individualistischer Rechtsbegriff“<sup>10</sup> aufgefasst. Oberstes Kriterium blieb der Gedanke der Abwehr staatlicher Eingriffe in den Freiheitsbereich des einzelnen; das Wort der negativen Freiheitsrechte suchte diesen Sachverhalt zu fassen. Unter den Eindrücken der französischen Jakobinerschaft verteidigten vor allem englische Philosophen wie Benjamin Constant und John Stuart Mill, aber auch Weltbürger Thomas Paine und der Amerikaner Thomas Jefferson mit Vehemenz die individuellen Schutzrechte, die das Übergreifen staatlicher Autorität auf das Leben des einzelnen verhindern sollten.<sup>11</sup> Regierung und Staatsautorität hatten sich dadurch zu legitimieren, dass sie die Freiheitssphäre des einzelnen zu sichern wussten.

„Alle echten Grundrechte der liberalen Epoche sind Freiheitsrechte,“ schrieb Ernst Rudolf Huber im für die Weimarer Demokratie tödlichen Jahr 1933, „sie sind rechtliche Anerkennungen der natürlichen Freiheit eines unabhängig vom Staate bestehende privaten Raumes der Persönlichkeit. Sie sind anerkannte, keine verliehenen subjektiven öffentlichen Rechte.“<sup>12</sup>

Als Rechte im Sinn des status negativus enthielten sie keinerlei positive Berechtigung gegenüber dem Staat, keinen status positivus oder status activus. Eine grundsätzliche Neubewertung erfuhr diese Menschenrechtsauffassung durch die Idee positiver Freiheiten im Range von Menschenrechten durch den Anspruch auf Teilhabe an der politischen Willensbildung und an den sozialen Errungenschaften der Gesellschaft, durch den Übergang von Menschen- zu Bürgerrechten.<sup>13</sup> Der Gedanke setzte sich durch, dass in einer demokratischen Staatsordnung nicht nur negative, abwehrende Rechte, sondern auch Rechte positiven, aufbauenden Charakters bestehen müssen. Freiheitsrechte als ein Mittel zum Zweck des Schutzes vor staatlichen Eingriffen in die Lebenssphäre der Bürger wurden nun zum Instrument, um eine größere Teilhabe an der Staatsgewalt und am Wirtschaftsprozess zu erlangen; dieser Prozess entfaltete sich zumal im 19. Jahrhundert immer offensichtlicher.<sup>14</sup> Dieses 19. Jahrhundert präsentierte sich als das Jahrhundert der Demokratisie-

<sup>10</sup> HUBER, S. 6.

<sup>11</sup> Ebd., S. 126.

<sup>12</sup> Ebd., S. 80.

<sup>13</sup> Cs. DÖMÓK, Die Umdeutungen der Menschenrechtsidee im Wandel der Zeiten, in: *Specimina Nova Pars Sekunda*, Pécs 2005, S. 25–39.

<sup>14</sup> Vgl. DIETZE, S. 30 ff.

rung. Die „Liebe zur Demokratie“, von der Montesquieu gesprochen hatte, nahm konkrete Züge in Gestalt politischer Forderungen an, die auf den Menschenrechtsbegriff durchschlugen. Teilhabe und positive Freiheiten galten als die Schlüsselforderungen, um von der Gleichheit vor dem Gesetz zu einer Gleichheit durch das Gesetz zu gelangen.<sup>15</sup> Diese Bestimmung der Menschenrechtsidee fiel mit einem gewandelten Demokratiekonzept in scharfer Weise zusammen. In diesem Bedeutungswandel der Menschenrechte hin zu sozialen und wirtschaftlichen Teilhaberechten artikulierte sich jene „*Wendung zu einem egalitären Demokratieverständnis*“,<sup>16</sup> die das fundamentale Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit als den beiden widerstreitenden Grundpolen der Demokratietheorie berührte.<sup>17</sup> Soziale Rechte wurden zur Komponente eines politisch instrumentalisierten Menschenrechtskonzeptes. Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts aber ist der Disput darüber nicht abgebrochen, ob und inwieweit soziale und wirtschaftliche Menschenrechte der Anforderung der Rechtsphilosophie genügen, absoluten und uneingeschränkt universellen Charakter zu tragen; nur so aber lassen sich nach herrschender Auffassung Menschenrechte philosophisch begründen. Zur Zeit der Entstehung des Gedankens der Teilhaberechte wurde die Menschenrechtsdiskussion weithin positivrechtlich geführt. Der naturrechtliche begründungszusammenhang, in dem stets ein Stück visionärer Schwärmerie über die Einheit der Menschheit mitschwang, war zugunsten einer positivrechtlichen Auffassung in den Hintergrund gedrängt worden; auch in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 spiegelte sich exemplarisch die Wendung „*vom allgemeinen Menschenrecht zum nationalen Bürgerrecht*“ wieder.<sup>18</sup> Die rechtsphilosophische Fundamentalproblematik, ob soziale Teilhaberechte als Menschenrechtskategorie anerkannt werden sollten oder nicht, brach nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wieder auf, als auch die naturrechtliche und universelle Dimension der „human rights“ aller Menschen neu und stärker als jemals zuvor thematisiert wurde.

### „Recht auf Selbstbestimmung“ nach dem Ersten Weltkrieg

Ein neuer Bedeutungswandel aber sollte für die Menschenrechtsfrage grundlegender werden als die Erweiterung der negativen um die positiven

<sup>15</sup> Ebd., S. 33.

<sup>16</sup> K. D. BRACHER, *Zeit der Ideologien. Eine Geschichte politischen Denkens im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 1982, S. 341.

<sup>17</sup> Ebd., S. 331 ff.

<sup>18</sup> HUBER, S. 83.

Freiheitsrechte. Dieser Bedeutungswandel der Menschenrechte verlief parallel zu einer politischen Veränderung der Rolle und Sichtweise des nationalen Selbstbestimmungsrechts. Seit seiner Popularisierung durch den amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson am Ende des Ersten Weltkrieges wurde das Recht auf Selbstbestimmung zu einer der plakativsten und wirkungsmächtigsten politischen Vokabeln der neueren Geschichte. Die ursprüngliche Idee hatte mehrere Postulate umschlossen. Zunächst sah Wilson es als Ziel an, die nationale politische Selbstständigkeit derjenigen Staaten wiederherzustellen, die Opfer von Besatzung und Fremdherrschaft während des Ersten Weltkrieges geworden waren. Zugleich erstrebte er, dass sich die Unabhängigkeit dieser Staaten im ordnungspolitischen Rahmen des demokratischen Verfassungsstaates vollziehen sollte. Die Neubelegung der Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg gab der Wilsonschen Selbstbestimmungsdoktrin recht, die durch die USA als kriegsentscheidende Interventionsmacht auf dem geschwächten europäischen Kontinent verbreitet worden war.<sup>19</sup> Eine Generation später, in der Epoche des untergehenden Kolonialismus, erfuhr der Selbstbestimmungsgedanke – der für Wilson stets die Sicherung der Freiheit des Individuums vor der Staatsgewalt eingeschlossen hatte – eine erhebliche Einschränkung. In den Händen der nach Unabhängigkeit strebenden Völker Asiens und Afrikas wurde die Selbstbestimmungsforderung zu einer pathetisch aufgeladenen Kampfvokabel im Ringen um die nationale Souveränität.<sup>20</sup> Die zweite, für Wilson stets unabdingbare Komponente – die Errichtung demokratischer und menschenrechtssichernder Ordnungen – trat in den Hintergrund. Zugleich aber wurde dieses nationale Selbstbestimmungsrecht in den Status eines Menschenrechts zu heben gesucht. Den bisher größten Erfolg errang dieses Ansinnen in Afrika: Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker aus dem Jahre 1981 stellte die Ebenen der Menschen- und Volksrechte als gleichwertig nebeneinander. Aber auch im Rahmen der Vereinten Nationen wurde die nationale Selbstbestimmung als die eigentliche Voraussetzung aller anderen Menschenrechte interpretiert. In den beiden Internationalen Pakten über bürgerliche und politische beziehungsweise über wirtschaftliche, soziale

<sup>19</sup> Vgl. K. D. BRACHER, *Die Krise Europas 1917–1975. Propyläen Geschichte Europas. Bd. 6*, Frankfurt, Berlin, Wien 1982, S. 22 ff.

<sup>20</sup> Vgl. T. SCHIEDER, Das Ende des europäischen Kolonialismus, in: T. SCHIEDER (Hrsg.), *Handbuch der europäischen Geschichte. Bd. 7, Europa in der Weltmächte*, Stuttgart 1979, S. 300 ff.

und kulturelle Rechte aus dem Jahre 1966 entlud sich dieser von den neuen Staaten der Dritten Welt, aber ebenso von den kommunistischen Ländern favorisierte Denkansatz, indem beide Pakte in ihrem 1. Artikel das Selbstbestimmungsrecht vor alle anderen Individualrechte stellen. An dieser Schnittlinie erfuhr der Menschenrechtsbegriff seinen bisher schwerwiegendsten und zweifelhaftesten Bedeutungswandel. Die Idee der Menschenrechte war in ihrer Herleitung, Begründung und Zielsetzung stets an die individuelle Person gebunden. Negative wie positive Freiheiten standen stets nur dem Individuum zu, waren ihm kraft seiner eigenen Existenz und fernab aller politischen Ordnungen, in denen der Mensch zufällig zu leben hatte, verliehen. Stets blieben Menschenrechte auf das Individuum bezogen, war der Einzelmensch Ausgangspunkt und Ziel des Ringens um Freiheit und Rechtsschutz. Mit der Aufnahme des nationalen Selbstbestimmungsrechts in den Menschenrechtszusammenhang – zumal unter weitgehender Ausschaltung der demokratieeinfordernenden Komponente des Selbstbestimmungsgedankens – wollten die Verfechter dieser Umdeutung die Menschenrechtskonzeption bereichern und zeitgemäß erweitern. Kritiker aber sahen gerade in diesem Ansinnen einen fundamentalen Wandel von individuellen zu kollektiven Rechten. Vom maßvollen Verfassungsbegriff der Menschenrechte im Sinne von Bürgerrechten blieb nunmehr wenig zu spüren, wo grundsätzlich von der Individualitätsvorstellung als dem Ausgangspunkt aller Menschenrechte Abkehr genommen werde.

### **„Recht auf Frieden“ in den politischen Diskussionen**

Der Bedeutungswandel des Menschenrechtsbegriffs zu einer vom Individuum abgekoppelten und dieser nunmehr indirekt dienenden Kategorie abstrakter Solidarrechte der dritten Generation enthüllt sich vor allem in den Diskussionen um die Propagierung eines Menschenrechts auf Frieden, eines Menschenrechts auf Entwicklung und eines Menschenrechts auf eine natürliche Umwelt. Die Entstehungszusammenhänge und der politische Kontext dieser Forderungen sind bezeichnend und enthüllend für die Verpolitisierung und Ideologisierung, denen die Menschenrechtsproblematik wie unter eine geistigen Trommelfeuer ausgesetzt worden ist; die einschneidende Umdeutung droht den eigentlichen Kern der Menschenrechtsidee in sein glattes Gegenteil zu wenden, indem es die staatliche Politik wäre, die Rechte bestimmen und entziehen kann, Rechte, die sich nicht länger aus der Natur des Menschen und aus dem individuellen Streben nach Freiheit und Persönlichkeitsschutz, sondern

aus der Erfüllung gesellschaftlicher und politischer, wenn nicht sogar ideologischer Zeile ableiten würden. Erste Versuche der Formulierung eines Menschenrechts auf Frieden fallen in die Frühphase des Kalten Krieges und wurden von kommunistischer Seite unternommen; die wissenschaftlichen Beiträge, die die Forderung nach einem Recht auf Frieden vertiefen, sekundieren dem propagandistisch-politischen Getöse der fünfziger Jahre.<sup>21</sup> Alfred Baumgarten stellte sich bereits 1954 in seiner Kritik am westlich-liberalen Menschenrechtsbegriff gegen dessen Anspruch auf Universalität. Die bürgerlichen Rechte würden in marxistischer Interpretation klassenverhaftet bleiben; daher – so der DDR-Autor – sei der Appell an ihren vermeintlichen universellen Charakter ein bürgerlicher „Tick“.<sup>22</sup> Zugleich aber ging Baumgarten in die geistig-ideologische Offensive über, indem er – anknüpfend an die noch jedermann lebhaft bewussten Grauen des Zweiten Weltkrieges – den Frieden als oberstes Ziel menschlichen Zusammenlebens auf dem Globus postulierte.<sup>23</sup> Die weltpolitische Entwicklung als Folge des Zweiten Weltkrieges habe die Menschheit in das Lager der Friedenskämpfer und in jenes der Kriegsvorbereiter geteilt; die sozialistische Propagandaabsicht wird unverkennbar. auf die Dauer sei eine Aufrechterhaltung des Friedens mit Kapitalisten nicht möglich, da der westliche Kapitalismus in sich den krieg berge.

Das Recht auf Frieden aber „ist das praktisch bedeutungsvollste aller Rechte des Menschen [...], weil mächtige Regierungen, um für den Krieg freie Hand und die stärksten Hilfsmittel zu haben, sämtliche Freiheitsrechte der Nationen und Individuen auf das Rücksichtsloseste missachten“.<sup>24</sup>

Gemeint sind selbstverständlich die westlichen Staaten und nicht die schrittweise zur Machtsteigerung durch Rüstungsintensivierung übergehenden Länder unter kommunistischer Einparteiendiktatur. Baumarten wendete den Einsatz für das Recht auf Frieden zu einer moralischen, wie politischen Pflicht: „Wer für den Frieden eintritt, an der weltumfassenden Friedensbewegung aktiv teilnimmt, der macht von dem in der heutigen weltgeschichtlichen Lage aktuellsten Recht Gebrauch.“<sup>25</sup>

<sup>21</sup> Vgl. A. BAUMGARTEN, Das Recht auf Frieden als Menschenrecht, in: *Staat und Recht*, 3, 1, 1954, S. 175 ff.

<sup>22</sup> Ebd., S. 175.

<sup>23</sup> Ebd., S. 146.

<sup>24</sup> Ebd., S. 179.

<sup>25</sup> Ebd., S. 177.



Zwanzig Jahre später griff mit Eduard Poppe ein anderer DDR-Wissenschaftler das Friedenthema als Menschenrechtsanliegen wieder auf.<sup>26</sup> Während die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 die unveräußerlichen Menschenrechte als „*foundation of freedom, justice and peace in the world*“ angerufen hatte, drehte Poppe den Zusammenhang um und wies den Menschenrechten eine dienende Funktion zu, um Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit zu schaffen.<sup>27</sup> Nicht mehr personale und unveräußerliche Rechte werden als Voraussetzung akzeptiert, um Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit zu realisieren; vielmehr werden die abstrakten und inhaltlich vieldeutigen Begriffe Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit als oberste Menschheitsziele verstanden, denen die Menschenrechte unterzuordnen, zu funktionalisieren seien. Damit aber werden die Menschenrechte von der Einzelperson gelöst und ihrer Unveräußerlichkeit beraubt. Auf diese Weise gelingt es Poppe, die Friedenssicherung als die durchgängige Absicht der Menschenrechtsidee zu interpretieren und ideologisch auszunutzen.

Konsequenterweise fordert er ein Recht auf Frieden, „*wie die Verwirklichung aller Menschenrechte eindeutig dem Ziel der Friedenserhaltung und –sicherung dienen soll*“.<sup>28</sup>

Der Frieden sei die wichtigste Bedingung, um den Kommunismus erreichen zu können; das Recht auf Frieden sei von daher untrennbar mit dem Wesen sozialistischer Grundrechte verbunden.<sup>29</sup> Mit unverhohlener Offenheit wird hier die eigentliche Intention und Perspektive der Umdeutung von individuellen Menschenrechten zu kollektiven Solidarrechten sichtbar. Poppe beschreibt die Grundrechte als das auf dem einzelnen bezogenen Selbstbestimmungsrecht des Volkes; aus der Verantwortung des Staates für das Wohl seiner Bürger als auch aus dem Sinn der Grundrechtsidee heraus müsse jeder vernünftige Mensch ein Recht auf Frieden bejahen. Poppe verweist auf die Verfassung der DDR, die den Schutz des Friedens zur Ehrenpflicht eines jeden Bürgers erhoben hat.<sup>30</sup> Neben DER verteidigungspolitischen Implikation – Wehrbereitschaft gegen die den Sozialismus bedrohenden Kräfte und Mächte des Imperialismus – trete deutlich auch der eigenständige Charakter eines Rechts auf Frieden; nur mittels dieses Rechts könne die Zukunft der Menschheit gesichert

<sup>26</sup> E. POPPE, Frieden – Recht der Bürger, in: *Staat und Recht*, 23, 1974, S. 1482 ff.

<sup>27</sup> Ebd., S. 1484.

<sup>28</sup> Ebd., S. 1485.

<sup>29</sup> Ebd., S. 1486.

<sup>30</sup> Ebd.

werden, lautet die etwas schlichte und logisch nicht stimmige Argumentation.<sup>31</sup> Wenn überhaupt, kann nicht das Recht auf Frieden, sondern nur seine Einlösung der Menschheit von Nutzen sein; über den Weg der Friedenssicherung aber gerade streben die oft ideologisch bestimmten Meinungen auseinander. Die Gesetze der DDR, so argumentiert Poppe weiter, würden das Recht auf Frieden nicht nur zum Schutz des Friedens, sondern auch als Anspruchsrecht des Bürgers auf Frieden anerkennen.<sup>32</sup> Auf nachgerade exemplarische Weise werden die Menschenrechte bei Poppe nicht nur ideologisiert, sondern als vom Staat zu gewährende Postulate interpretiert, das heißt ihrer vorstaatlichen Unveräußerlichkeit und ihrer unverbrüchlichen Bindung an das personale Einzelwesen entkleidet. Die Umdeutung der Menschenrechte zu sozialistischen Menschenrechten, die Unterordnung der Menschenrechte unter das ideologisch bestimmte Friedensziel und die Exklusivität des Sozialismus als dem einzigen Verfechter einer wahrhaft menschlichen Ordnung widerstreben völlig dem eigentlichen Anliegen der Menschenrechte in der Auffassung der liberalen Tradition und Aufklärungsphilosophie. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts – vor allem seit den siebziger Jahren – gelang es den Verfechtern einer Ausdehnung des Menschenrechtsbegriffs um die vage Bestimmung eines Rechts auf Frieden aus der ideologischen und geographischen Begrenzung auszubrechen. Nicht mehr länger nur forderten Autoren aus kommunistischen Staaten jenes dubiose Recht; auch westliche Linke übernahmen die ursprünglich kommunistische Position. Schließlich griff das Anliegen auf die Vereinten Nationen über, wo es nachgerade einen intellektuellen Durchbruch zu erzielen vermochte.

Die Befürworter eines Menschenrechts auf Frieden berufen sich auf Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der jedermann einen Anspruch zuerkennt „to a social and international order in which the rights and freedoms set forth in this Declaration can be fully realized“.<sup>33</sup>

Dieser Passus wurde als Grundlage für die Argumentation zugunsten eines Rechts auf Frieden genommen; eine entsprechende Resolution der UNO-Menschenrechtskommission vom 27. Februar 1976 war von den westlichen Mitgliedsstaaten hingegen abgelehnt worden.<sup>34</sup>

<sup>31</sup> Ebd., S. 1487.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Resolution 217A (III) vom 10. 12. 1948), S. 243.

<sup>34</sup> Vgl. C. TOMUSCHAT, Recht auf Frieden. Ein neues Menschenrecht der dritten Generation?, in: *Europa-Archiv. Zeitschrift für internationale Politik*, 40, 9, 1985, S. 271.

In der Generalversammlung der Weltorganisation wurde 1978 auf polnische Initiative hin eine „*Erklärung über die Vorbereitung der Gesellschaften auf ein Leben in Frieden*“ (Resolution 33/73) verabschiedet.<sup>35</sup> Im Abschnitt I dieser Resolution heißt es: „*Jede Nation und jeder Mensch hat ungeachtet seine Rasse, seines Gewissens, seiner Sprach oder seines Geschlechts das naturgegebene Recht auf ein Leben in Frieden. Achtung vor diesem Recht wie auch für die anderen Menschenrechte liegt im gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit und ist eine unerlässliche Voraussetzung für den Fortschritt aller Nationen, ob groß oder klein, auf allen Gebieten.*“<sup>36</sup>

Diese Resolution war ohne Gegenstimmen – bei den Enthaltungen der USA und Israels – angenommen worden, das heißt auch mit den Stimmen der meisten westlichen Länder. Am 12. November 1984 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen dann mit Resolution 39/11 die bis dahin weitestgehende Fassung einer Verkündung des Menschenrechts auf Frieden an. Zu der „*Erklärung über das Recht der Völker auf Frieden*“ gab es, bei 92 Ja-Stimmen 34 Enthaltungen, womit vor allem die westlichen Länder ihre Vorbehalte gegen eine maßlose Umdeutung des Menschenrechtsbegriffs zum Ausdruck bringen wollten.<sup>37</sup>

Die Erklärung verkündet, „*dass die Völker der Erde ein heiliges Recht auf Frieden besitzen*“.<sup>38</sup> Die Vorlage war formell von der Mongolischen Volksrepublik eingebracht worden, doch handelte es sich in der Sache um eine Initiative der Sowjetunion. In der Debatte hatten sich fast ausschließlich Vertreter kommunistischer Staaten geäußert; das eigentliche Ziel des menschenrechtlichen Umwertungsversuches bestand darin, die politische Dimension der Friedensfrage zu überschreiten und eine neue Rechtsfigur im Sinne des moralisch wirkungsvollen Menschenrechtstopos zu schaffen. Das Recht auf Frieden aber bleibt nicht nur „außerordentlich konturenlos“ wie in jener Erklärung der Vereinten Nationen,<sup>39</sup> sondern läuft von Anfang an dem klassischen Menschenrechtsbegriff prinzipiell zuwider, da es die Individualbezogenheit vollständig abgelegt hat.

Christian Tomuschat hat das Bemühen um ein Recht auf Frieden grundsätzlich kritisiert und zurückgewiesen: „*In das geprägte Bild der individuellen Menschenrechte passt ein Recht auf Frieden nicht hinein. Die traditionellen Freiheitsrechte verleihen dem Bürger eine Position, kraft deren er Eingriffe in seine*

<sup>35</sup> Ebd.

<sup>36</sup> Zit. ebd., S. 272.

<sup>37</sup> Vgl. ebd.

<sup>38</sup> Zit. ebd.

<sup>39</sup> Ebd., S. 273.

*Freiheit und seinen rechtsbestand von sich abwehren kann [...]. Bei einem Recht auf Frieden hingegen werden individuelle Rechtsansprüche überhaupt undenkbar. Es gibt keinen individuellen Frieden. Frieden ist ein Gesamtzustand, in der Sprache der Nationalökonomie ein 'public good', der sich aus dem Zusammenwirken aller derjenigen Kräfte ergibt, die mächtig genug sind, dem historischen Geschehen ihren Stempel aufzudrücken.*<sup>40</sup>

Noch von einer anderen Seite unterliegt der Menschenrechtsbegriff einem Umdeutungsversuch, der sein eigentliches Anliegen gänzlich lächerlich zu machen droht: Nicht mehr das politische Ansinnen der Menschenrechte, sondern eine apolitische und zwischen Hedonismus und Kulturverfall anzusiedelnde Attitüde liegt der Überstrapazierung der Menschenrechtsidee für individuelle Lebensentwürfe zugrunde. In der „maßlosen Die eines Menschenrechts auf alles“ äußert sich der kulturrevolutionäre Wertwandel, der durch die Umdeutung der bürgerlichen Gesellschaft und ihres Freiheits- beziehungsweise Pflichtbegriffs durch die hedonistische Auffassung der neuen Linken (Studentenbewegung 1968 und ihre geistigen Protagonisten) ausgelöst worden sei.<sup>41</sup>

*„Der neue Wertkatalog liest sich wie das Angebot einer Firma, die sich ‚permissive Überflusgesellschaft ohne Haftung‘ nennt.“*<sup>42</sup>

Derartige Bedeutungsverschiebungen und Uminterpretationen des Menschenrechtsbegriffs aber erschüttern nicht allein den demokratischen Konsens, sondern führen geradewegs aus der Politik und dem Gemeinwesen heraus. So steht der Menschenrechtsbegriff zum Ausgang des 20. Jahrhunderts vor zwei entscheidende Bedeutungsverschiebungen, die seine Substanz anfechten und gefährden und dabei die internationalen Menschenrechtsinstrumente „einer tödlichen Zerreißprobe ausgesetzt“ haben.<sup>43</sup> Zum einen ist er politisch-ideologischer Inanspruchnahme und Umdeutung ausgesetzt, die die Bindung der Menschenrechtsidee an das Individuum und dessen Verhältnis zu Staat und Gesellschaft zugunsten pathetischer politischer Programmziele abzulösen trachten. Zum anderen sieht sich der Menschenrechtstopos Überdehnungen ausgesetzt, in

<sup>40</sup> Ebd.

<sup>41</sup> Vgl. K. SONTHEIMER, Die Zukunft der westlichen Zivilisation, in: *Die neue Rundschau*, 89, 1978, S. 502.

<sup>42</sup> Ebd., S. 499.

<sup>43</sup> C. TOMUSCHAT, Probleme des Menschenrechtsschutzes auf weltweiter Ebene, in: T. BERBERICH – W. HOLL – K.-J. MAASS (Hrsg.), *Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht*, Stuttgart 1979, S. 21.

denen sich ein kultureller Wertwandel innerhalb der ökonomisch fortgeschrittenen und freiheitlichsten Staaten der Erde widerspiegelt. Der Gedanke der Selbstverwirklichung, der in seiner politischen Bedeutung dem Menschenrechtsbegriff durchaus innewohnt, wird verlängert und überdehnt auf die Sphäre individueller Lebensgestaltung. Damit löst er sich von der Bindung an eine universell gültige Menschennatur und von seiner politischen Tragweite; ein überdehnter Selbstverwirklichungsbegriff, der sich des Menschenrechtsideals bedient, entleert dieses jeglicher politischer Relevanz und Stoßkraft, verzerrt den eigentlichen politischen Sinn menschlicher Schutzrechte. Galt die klassische Frage nach der Universalität dem Bezug der in der westlichen Geistes-tradition entstandenen personalen Menschenrechtsidee zu außerwestlichen Formen des politischen Denkens, so wird nun die westlich-abendländische Begrifflichkeit der Menschenrechte selbst mit Umdeutungen und Verzerrungen konfrontiert, die Personalität und Universalität der Idee in Zweifel ziehen. Umdeutungsversuchen des Menschenrechtsbegriffs, die seinen eigentlichen Kern auszuhöhlen drohen, kann aber nur durch die genaue und beständige Formulierung und Begründung menschenrechtlicher Prioritäten im klassischen Sinne dieses politischen Schlüsselbegriffs widerstanden und begegnet werden.

